

ZH_OBERGERICHT LB220025 vom 29. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB220025

FR: ZH_OBERGERICHT LB220025 du 29 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB220025 del 29 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die vier gemeinsamen Söhne von I._____ und E._____. Nach der Scheidung der Eltern übernahm E._____ die Aktien der F._____ AG (nachfolgend F._____), die im Wesentlichen die Verwaltung von Liegenschaften bezweckt, welche I._____E._____ ...-betriebe beherbergen. I._____ übernahm grossmehrheitlich die Aktien der J._____ SA (nachfolgend J._____), die das operative Geschäft der ...-betriebe führt (vgl. act. 33).

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Berufung ans Obergericht zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO und § 48 GOG). Der Streitwert erreicht die erforderliche Streitwertgrenze für eine Berufung (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Berufung und Anschlussberufung wurden rechtzeitig erhoben (Art. 311 und 313 ZPO, act. 131/1 und act. 154). Sie enthalten Anträge sowie eine Begründung derselben (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Kostenvorschüsse für Berufung und Anschlussberufung sind innert Frist eingegangen (act. 142 und 151). Beide Parteien sind durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Berufung bzw. Anschlussberufung legitimiert.

E. 1.2

Die Beklagten sind der Auffassung, es sei auf die Berufung mangels Begründung nicht einzutreten. Die vorgebrachten Rügen seien bloss appellatorischer Natur und der Kläger lege nicht dar, weshalb die Meinung der Vorinstanz unzutreffend sein soll (act. 45 Rz 11 ff.).

- 18 - Der Einwand ist unbegründet. Der Kläger reichte eine umfassende Begründung seiner Berufungsanträge ein. Auch wenn gewisse Vorbringen Wiederholungen des vor Vorinstanz Vorgetragenen (u. a. act. 137 S. 5 ff.) oder erstinstanzlicher Erwägungen darstellen oder rechtliche Überlegungen betreffen, welche als solche keine Kritik am erstinstanzlichen Urteil bedeuten, enthält die Berufungsschrift diverse Rügen, auf welche nachfolgend einzugehen sein wird. Ob die Rügen materiell begründet sind, spielt für die Frage des Eintretens keine Rolle. Auf die Berufung sowie die Anschlussberufung ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 29. August 2022 wurde dem Kläger Frist zur Anschlussberufungsantwort angesetzt und ihm die Berufungsantwort zur Wahrung des unbedingten Replikrechts zugestellt (act. 152). Beim unbedingten Replikrecht wird erwartet, dass eine Partei, die eine Eingabe ohne Fristansetzung erhält und dazu Stellungnehmen will, dies umgehend tut oder eine Fristansetzung zumindest beantragt, ansonsten angenommen wird,

sie habe auf eine weitere Eingabe verzichtet (BGE 138 I 484 E. 2.2 ff. und 146 III 237 E 3.1). Dem Kläger wurde die Berufungsantwort am 2. September 2022 zugestellt (act. 154), weshalb grundsätzlich eine Stellungnahme zur Wahrnehmung des unbedingten Replikrechts bis 12. September 2022 hätte erfolgen sollen. Diese wurde der Post jedoch erst am 30. September 2022 zusammen mit der Anschlussberufungsantwort übergeben. Die Frage, ob die Stellungnahme zu spät eingereicht wurde oder ob sich die Frist zur Wahrnehmung des unbedingten Replikrechts wegen der gleichzeitig laufenden längeren Frist für die Anschlussberufungsantwort stillschweigend entsprechend verlängerte, kann offen gelassen werden. Denn die Vorbringen in der Stellungnahme (act. 155 S. 2-47) vermögen auch bei materieller Berücksichtigung nichts am nachstehenden Ergebnis zu ändern. 2.

E. 2

Am 28. Dezember 2011 schlossen die Parteien sowie die Eltern eine öffentlich beurkundete Vereinbarung über die Nachfolge und den Generationenwechsel in den I.____E.____-Familienunternehmen F.____ und J.____ (nachfolgend Vereinbarung 2011; act. 4/1). Diese sah vor, dass I.____ die ihm gehörenden Aktien der J.____ den Söhnen zu gleichen Teilen (je 1'375 Namenaktien) und E.____ die ihr gehörenden Aktien an der F.____ den Söhnen ebenfalls zu gleichen Teilen (je 2'500 Inhaberaktien) schenken, unter Vorbehalt des Nutznießungsrechts des schenkenden Elternteils. Das Nutznießungsrecht von E.____ an den F.____-Aktien endete für die Hälfte der Aktien per 31. Dezember 2018 und dauert für die zweite Hälfte bis längstens 31. Dezember 2023 an. Weiter wurde die Vorgehensweise für den Fall, dass ein Aktionär plane, seine Aktien zu verkaufen, in der Vereinbarung 2011 beschrieben. Danach sind die Aktien nach einer Kaskadenordnung zuerst den übrigen Aktionären (Brüdern) zu einem Vorzugspreis anzubieten und, sollte keiner die Aktien übernehmen wollen, E.____ und danach I.____ anzubieten und, wenn beide die Aktien ebenfalls nicht erwerben möchten, von den andern Aktionären zu übernehmen (act. 4/1: für die F.____-Aktien S. 7 f. Ziff. III.2.b und c; für die J.____-Aktien S. 5 f. Ziff. III.1.b und c). Die Schenkung der F.____-Inhaberaktien an die Parteien wurde noch am gleichen Tag, am 28. Dezember 2011, vollzogen (act. 137 S. 6).

- 15 -

E. 2.1

Der Kläger vertrat vor Vorinstanz zusammengefasst die Ansicht, die Vertragsparteien hätten in der Vereinbarung 2011 kein Erwerbsrecht verbindlich vereinbart, weil ihnen damals der Bindungswille gefehlt habe und auch nicht über alle wesentlichen Punkte insbesondere eines bedingten Kaufrechts eine Einigung getroffen worden sei. Ein Kaufrecht hätte die vorgängige Umwandlung der Inhaberaktien in vinkulierte Namenaktien und den Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags, in welchem die genauen Modalitäten eines Ausstiegs eines Sohnes hätten geregelt werden müssen, vorausgesetzt. Sollte ein Erwerbsrecht vereinbart worden sein, würde es sich lediglich um ein Vorhandrecht handeln, das die Beklagten noch nicht berechtigte, durch einseitige Erklärung die F.____-Aktien des Klägers zu erwerben, sondern den Kläger verpflichtet hätte, die Aktien ihnen anzubieten. Die Parteien hätten dann Vertragsverhandlungen führen und einen separaten Kaufvertrag abschliessen müssen. In der Vereinbarung 2011 sei nur eine Grundsatzregelung betreffend die Nachfolge der F.____-Aktien getroffen worden. Selbst wenn von einem bedingten Kaufrecht ausgegangen würde, wäre die Bedingung mit

der Einräumung des Kaufrechts zugunsten der K._____ nicht eingetreten (act. 2 und 74).

- 21 -

E. 2.2

Die Beklagten machten erstinstanzlich dagegen geltend, es sei mit Blick auf die bevorstehende Erbschaftssteuerinitiative mit der Vereinbarung 2011 bereits eine verbindliche Regelung der Unternehmensnachfolge der F._____ und der J._____ getroffen worden, welche ein suspensiv bedingtes Kaufrecht der verbleibenden Söhne für den Fall enthalte, dass ein Sohn den Verkauf seiner F._____ -Aktien plane. Die Bedingung sei eingetreten, als der Kläger der K._____ an seinen F._____ - Aktien ein unwiderrufliches Kaufrecht eingeräumt habe. Die Beklagten seien deshalb berechtigt gewesen, mit Schreiben vom 28. Februar 2019 das Kaufrecht (Call- Option) gegenüber dem Kläger auszuüben. Damit sei ein Verpflichtungsgeschäft in Form eines Kaufvertrages zwischen ihnen und dem Kläger zustande gekommen (act. 16 und 106). 3. Die Vorinstanz führte zusammengefasst zum verbindlichen Erwerbsrecht aus, aufgrund des Wortlauts von Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 lasse sich zwar ein tatsächlicher Konsens der Vertragsparteien nicht erkennen, eine verbindliche Erwerbsregelung abschliessen zu wollen. Aufgrund der Entstehungsgeschichte, der Motive der Vertragsparteien sowie ihres nachträglichen Verhaltens bestünden in- dessen keine erheblichen Zweifel daran, dass alle Vertragsparteien einen tatsächlich übereinstimmenden Rechtsbindungswillen hinsichtlich des in Ziff. III.2.c. der Verein- barung 2011 formulierten Erwerbsrechts gehabt hätten (act. 139 S. 31 ff.). 4.

E. 2.3

Gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie (a) ohne Verzug vorge- bracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Diejenige Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat die Novenqualität jedes ihrer Vorbringen darzutun und zu beweisen. Im Falle unechter Noven hat sie die Gründe detailliert darzulegen, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor ers- ter Instanz vorbringen konnte (vgl. BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013 E. 3.5.1; OG ZH LB170050 vom 22. September 2017 E. II./3; LB170028 vom 30. November 2017 E. II./1.2).

- 20 - III. (Zur Berufung) 1. Die Parteien streiten sich im Berufungsverfahren darüber, ob mit der Vinku- lierungsklausel in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 ein verbindliches Erwerbs- recht der Beklagten abgemacht wurde und wenn ja, welches Erwerbsrecht verein- bart wurde und, sollte ein suspensiv bedingtes Kaufrecht abgemacht worden sein, wie es die Beklagten postulieren, ob durch das vom Kläger der K._____ einge- räumte Kaufrecht an seinen F._____ -Aktien die Bedingung eintrat und die Beklag- ten zur Ausübung des Kaufrechts an diesen Aktien berechtigt waren. Im Rahmen der Anschlussberufung ist strittig, ob das Eigentum an den F._____ -Aktien des Klägers an die Beklagten übergang (E. IV). 2.

E. 3

Am 22. November 2018 räumte der Kläger, Widerbeklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte (nachfolgend Kläger) der K._____ SA (nachfol- gend K._____), deren Aktien damals alleine von I._____ gehalten wurden, ein un- widerrufliches Kaufrecht an den ihm geschenkten F._____ -Inhaberaktien ein (act. 4/5). Die Beklagten,

Widerkläger, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger (nachfolgend Beklagte) erklärten daraufhin dem Kläger mit Schreiben vom 28. Februar 2019, gestützt auf die Vinkulierungsklausel in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 ihr Erwerbsrecht an dessen F.____-Inhaberaktien zu gleichen Teilen auszuüben (act. 4/13). In Anbetracht dieser Umstände händigte E.____ die dem Kläger geschenkten, nicht mehr mit ihrer Nutzniessung belasteten 1'250 F.____-Inhaberaktien dem Beklagten 1 aus und kündigte dem Kläger an, den Beklagten auch seine restlichen Aktien nach Ablauf des verbleibenden Nutzungsrechts Ende 2023 zu übertragen (act. 4/14).

E. 4.1

Der Kläger rügt, die Vorinstanz habe die Vereinbarung 2011 falsch ausgelegt und zu Unrecht angenommen, dem Wortlaut komme gegenüber sonstigen Auslegungsmitteln nur dann ein Vorrang zu, wenn die übrigen Auslegungsmittel keinen sicheren Schluss auf einen anderen Sinn nahelege. Es gelte vielmehr der Vorrang des klaren Wortlauts, von welchem nur abgewichen werden dürfe, wenn weitere Umstände vorlägen, die den klaren Wortlaut zu einem nur scheinbar klaren Wortlaut machen würden. Insbesondere sei nicht berücksichtigt worden, dass mit der Formulierung "Die Aktien sollen in dem Sinne vinkuliert sein, (...)" klar zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Veräusserungsbeschränkung bezüglich der F.____-Aktien nicht schon mit der Vereinbarung 2011 verbindlich statuiert worden sei, sondern noch hätte umgesetzt werden müssen. Die Deutung der Vorinstanz, der Begriff

- 22 - "sollen" sei unklar, sei falsch (act. 137 S. 11 ff.). Auch die Formulierung in Ziff. III.2.c Abs. 4 "...auf erstes Verlangen einer beteiligten Partei des heutigen Vertrages Hand zu den für die Einführung dieser Vinkulierung und der Vorzugsaktien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten ..." spreche zwingend dagegen, dass mit der Vereinbarung 2011 bereits eine verbindliche Erwerbsrechtsregelung abgeschlossen worden sei. Vielmehr hätten die F.____-Inhaberaktien zunächst in vinkulierte Namenaktien umgewandelt, eine Vinkulierungsklausel in den Statuten aufgenommen und ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen werden müssen, was nachweislich nie geschehen sei. Die Vertragsparteien hätten lediglich die Absicht zur Nachfolgeregelung vereinbart, was sich auch aus der Formulierung in Ziff. III.6 "...angestrebt..." eindeutig ergebe (act. 137 S. 12 f.). Immerhin anerkennt auch der Kläger, dass zumindest bezüglich des Erwerbspreises eine verbindliche Regelung getroffen wurde (act. 137 S. 24 Rz 1.5.1).

E. 4.2

Die Beklagten nahmen in der Berufungsantwort detailliert zu den Einwänden des Klägers Stellung und dementierten diese. Sie sind zusammengefasst der Auffassung, die Vorinstanz habe Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 methodisch und inhaltlich richtig ausgelegt und sei zum zutreffenden Ergebnis gekommen, die Vertragsparteien hätten sich darin auf eine verbindliche Erwerbsregelung geeinigt (act. 145 Rz 43 ff.).

E. 4.3

Nach einem doppelten Schriftenwechsel im Hauptverfahren erging am 28. Juni 2021 die Beweisverfügung (act. 122). In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 2021 konnten die Parteien nochmals zur Sache Stellung nehmen und wurden befragt. Zudem erstatteten sie ihre Schlussvorträge (Prot. VI S. 124 ff.). Mit Urteil vom 22. März 2022 stellte die Vorinstanz fest, dass der Kläger Eigentümer von 125'000 unbelasteten F.____-Namenaktien sowie weiterer 125'000 bis 31. Dezember 2023 mit der Nutzniessung

von E._____ belasteten F._____ - Namenaktien ist (Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Die Anträge des Klägers auf Erstattung der Dividendenzahlungen wies sie ab (Dispositiv-Ziff. 3) und verpflichtete ihn, seine Zustimmung zur Übertragung seiner 250'000 F._____ -Namenaktien durch Zession an die Beklagten zu erklären. Zudem ordnete sie an, dass die Zessionserklärung des Klägers sogleich durch das Urteil ersetzt wird (Dispositiv-Ziff. 4). Zum de- taillierten Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens sei auf die Akten der Vo- rinstanz sowie die ausführliche Darstellung im angefochtenen Entscheid verwie- sen (act. 130 = act. 138 = act. 139 [Aktenexemplar], jeweils S. 116 f.).

E. 5.1

Der Text der Vereinbarung 2011 liegt vor (act. 4/1). Die im Fokus stehende Zif- fer III.2.c lautet wie folgt: c. Die derzeitigen Inhaberaktien F._____ sollen in vinkulierte Namenak- tien umgewandelt werden. Die Aktien sollen in dem Sinne vinkuliert sein, dass sie bei einem geplanten Verkauf den übrigen verbleibenden Aktionä- ren zum Kauf angeboten und von diesen auch übernommen werden müs- sen (Call- und Put-Option). Der pro Aktie diesbezüglich zu bezahlende Preis bestimmt sich auf der Basis eines durch die H._____ auszuarbei- tenden Bewertungsgutachtens, das nach analogen Grundsätzen erstellt wird, wie die in Nachachtung dieser Vereinbarung in Auftrag gegebene

- 23 - H._____ -Bewertung; er beträgt 75 % des durch die H._____ errechneten Wertes. Die Aktien sind durch die verbleibenden Aktionäre je zu gleichen Teilen zu übernehmen. Sollte einer der verbleibenden Aktionäre nicht zu einem solchen Erwerb bereit sein, so haben die übrigen verbleibenden Aktionäre je zu gleichen Teilen das Recht zum Erwerb dieser Quote. Soll- te keiner der verbleibenden Aktionäre zum Erwerb bereit sein, so sind die zu verkaufenden Aktien vor einem Verkauf an Dritte auf der Basis von 75 % des durch H._____ ermittelten Wertes an E._____ [E._____] - und, sollte diese nicht kaufen - an I._____ [I._____] zum Kauf anzubieten. Sollte auch er nicht kaufen wollen, so sind die verbleibenden Aktionäre verpflichtet, die angebotenen Aktien auf der Basis von 75 % des durch H._____ ermittelten Wertes zu gleichen Teilen zu übernehmen. Der bei einer solchen Aktienübernahme geschuldete Preis ist dem Ver- käufer innert maximal sieben Jahren seit Ausübung der Kaufoption zu bezahlen. Eine Verzinsung ist nicht geschuldet. Es sollen zwei Kategorien von Aktien geschaffen werden: 2'500 dividen- mässig privilegierte F._____ -Vorzugsaktien für den nicht operativ tätigen C._____ [Beklagter 2] einerseits und 7'500 F._____ -Stammaktien für die operativ tätigen übrigen Söhne andererseits. Alle Parteien verpflichten sich, auf erstes Verlangen einer beteiligten Par- tei des heutigen Vertrages Hand zu den für die Einführung dieser Vinku- lierung und der Vorzugsaktien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten (GV-Beschluss betreffend Einführung von Namenak- tien/Vorzugsaktien/Vinkulierung/Statutenänderung, Abschluss eines be- treffenden Aktionärverbindungsvertrages). (...Verpflichtung zum Abschluss von Eheverträgen und letztwillige Verfü- gungen..)

E. 5.2

Das Zustandekommen eines Vertrages bestimmt sich wie sein Inhalt (na- mentlich als Grundlage für die Vertragsqualifikation) in erster Linie durch subjek- tive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Kann ein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien

- 24 - nicht festgestellt werden, so ist der Vertrag nach dem Vertrauensprinzip auszule- gen, d.h. der mutmassliche Parteiwille ist danach zu ermitteln, wie der jeweilige

Erklärungsempfänger die Willensäußerung der andern Vertragspartei nach den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste (BGE 144 III 43 E. 3.3, objektivierte oder normative Auslegung). Die Differenz zwischen subjektiver und objektivierter Auslegung ist mehr theoretischer Natur und die Übergänge sind fließend. Der Sinn von Willensäußerungen ist bei beiden Auslegungsarten anhand zahlreicher Indizien und Auslegungsmitteln zu eruieren. Grundlage bildet der Wortlaut, der nicht rein formalistisch und grammatikalisch zu interpretieren und selbst bei einem eindeutigen Auslegungsergebnis durch weitere Auslegungsmittel zu verifizieren ist (u.a. BSK OR I-WIEGAND, 7. Auflage, Art. 18 N 11 ff., ZK OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, 4. Auflage 2014, Art. 18 N 358 ff.). Gegenteilige rechtliche Meinungen sind unbeachtlich. Die Vorinstanz ging zutreffend vom Wortlaut als primäres Willensindiz aus und hielt zu Recht fest, der wahre Sinn einer Vertragsklausel erschliesse sich erst aus dem Gesamtzusammenhang. Als ergänzende Auslegungsmittel sei alles zu berücksichtigen, was geeignet sei, zur Feststellung des wirklichen Willens der Parteien bei Vertragsschluss beizutragen, wie beispielsweise die Entstehungsgeschichte, die Begleitumstände des Vertragsschlusses oder der Vertragszweck (act. 139 S. 29 f.). Bei der Eruierung des tatsächlichen Willens der Vertragsparteien ist auch deren nachträgliches Verhalten einzubeziehen, das bei der normativen Auslegung nicht zu berücksichtigen ist (BGer 4A_87/2016 vom 27. Juni 2016 E. 4.2).

E. 5.3

Der Kläger trägt nicht vor, die Vorinstanz habe bestimmte Auslegungsmittel nicht berücksichtigt, sondern wirft ein, sie habe die Auslegungsmittel falsch gewichtet und Beweisen, insbesondere der Zeugenaussage von I._____, zu wenig Beachtung geschenkt. Er beanstandet zunächst, der Sinn der Klausel III.2.c sei aufgrund der Formulierung mit dem Hilfsverb "sollen" völlig klar: Damit könne mit der Klausel nur eine zukünftige und nicht schon eine umgehend verbindliche Regelung gemeint sein (act. 137 S. 11). Dieser Einwand überzeugt nicht. Die Vorinstanz legte anschaulich dar, dass gemäss Duden nicht eindeutig sei, ob mit der Formulierung "..sollen...vinkuliert sein.." eine Absicht oder eine sofortige verbindliche Verpflichtung zu verstehen sei (act. 139 S. 34). Hierauf ist zur Vermeidung

- 25 - von Wiederholungen zu verweisen. Die Deutung als Verpflichtung wird grammatikalisch dadurch verstärkt, dass in der deutschen Schriftsprache die Zukunftsform grundsätzlich mit dem Hilfsverb "werden" ausgedrückt wird (sollen vinkuliert werden), welches, worauf auch die Vorinstanz richtig hinwies, in der Klausel nicht verwendet wurde. Aufgrund einer rein grammatikalischen Auslegung des Wortlauts "sollen", welche ohnehin für die Sinndeutung nicht ausschliesslich massgebend ist, steht damit noch nicht fest, ob die Parteien in Ziff. III.2.c bloss eine Absichtserklärung abgeben oder bereits eine verbindliche Erwerbsregelung treffen wollten. Der Wortlaut wird auch durch den Einwand des Klägers nicht eindeutiger, es fehle die Formulierung, "hiermit werde ein Erwerbsrecht vereinbart" (act. 137 S. 11). Diese Formulierung würde gegenteils dafür sprechen, dass die Vertragsparteien eine verbindliche Erwerbsregelung hätten treffen wollen. Die Vorinstanz hielt den Wortlaut indes weder in die eine noch in die andere Richtung für eindeutig, weshalb der Einwand des Klägers ins Leere zielt. Der Kläger sieht im Wortlaut von Ziff. III.2.c Abs. 4, welche eine Verpflichtung aller Parteien vorsieht, "auf erstes Verlangen einer beteiligten Partei des heutigen Vertrages Hand zu den für die Einführung dieser Vinkulierung und der Vorzugsaktien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten...",

ein (weitere) klares Indiz dafür, dass noch eine Vinkulierung hätte eingeführt werden müssen, bevor eine verbindliche Veräusserungsbeschränkung zustande gekommen wäre (act. 137 S. 12 f.). Auch dieser Einwand besticht nicht. Dem Wortlaut lässt sich in keiner Weise entnehmen, dass die in Abs. 1 genannte Kaskadenregelung nur dereinst für umgewandelte F.____-Namenaktien gelten soll, sondern er umschreibt eine Pflicht zur Mitwirkung für die Umsetzung der Vinkulierung. Damit schienen die Vertragsparteien die Vinkulierung absichern zu wollen für den Fall, dass in rechtlicher Hinsicht weitere Schritte notwendig sind. Die Erwerbsregelung gemäss Abs. 1 benötigt zur Verbindlichkeit indes weder einen Aktionärbindungsvertrag noch eine Statutenänderung oder eine Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien. Da die Klausel in Abs. 1 eine Abfindung des aussteigenden Aktionärs unter dem wirklichen Wert der Aktie vorsieht, wäre eine statutarische Regelung in dieser Form sogar unzulässig, was die Vorinstanz zu

- 26 - Recht erwähnte (act. 139 S. 35, FORSTMOSER/KÜCHLER, Aktionärbindungsverträge, Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in der Praxis, Zürich 2015, N. 1758 u. N. 1177; BSK OR II-DU-PASQUIER/WOLF/OERTLE, Art. 685b N. 19 f.). Eine Vinkulierung, wie in Ziff. III.2.c Abs. 1 vorgesehen, ist daher nur in einem obligatorischen, d.h. inter partes wirkenden Vertrag festsetzbar, sei es in einem Aktionärbindungsvertrag, sei es in einer Vereinbarung wie der vorliegenden. Der Kläger erkennt im Wortlaut von Ziffer III.6 (Die vorliegende Vereinbarung steckt die wesentlichen Punkte der von I.____ und E.____ im Einvernehmen mit A.____, B.____, C.____ und D.____ angestrebten Nachfolgeregelung ab. Die Details sind durch die Parteien später in separaten Verträgen zu regeln) den klaren Willen der Vertragsparteien, noch kein verbindliches Erwerbsrecht zu vereinbaren (act. 137 S. 13 f.). Die Vorinstanz hat den Wortlaut dieser Klausel bei ihrer Auslegung berücksichtigt und dazu erwogen, der Absatz erwähne explizit, es seien die Details in separaten Verträgen zu regeln, und spreche nicht davon, dass wesentliche Punkte, welche einer Verbindlichkeit der Vereinbarung entgegenstehen, noch nicht geregelt sind (act. 139 S. 36). Auf diese schlüssige Überlegung geht der Kläger nicht näher ein. Vielmehr vertritt er die gegenteilige Meinung, ohne zu erläutern, was an den Erwägungen der Vorinstanz falsch sein soll. Auf seinen Einwand ist nicht näher einzugehen. Im Sinne eines Zwischenfazit erweist sich die Folgerung der Vorinstanz als zutreffend, aufgrund des Wortlauts von Ziff. III.c.2 der Vereinbarung 2011 stehe noch nicht fest, ob die Parteien tatsächlich eine verbindliche Erwerbsrechtsregelung abschliessen oder eine blosser Absichtserklärung abgeben wollten.

E. 5.4

Die Vorinstanz würdigte im Rahmen der subjektiven Auslegung im Weiteren die Entstehungsgeschichte, die Beweggründe zum Vertragsschluss sowie das Verhalten der Parteien nach Vertragsschluss (act. 139 S. 37 ff.). Sie führte dabei detailliert auf, dass die Vereinbarung unter dem zeitlichen Druck der Abstimmung zur Erbschaftssteuerinitiative und auf Anregung von I.____ zustande gekommen sei. Mit Verweis auf die konkreten Aktenstellen legte sie die Aussagen der Vertragsparteien an den Zeugen- und Parteibefragungen dar. Sie zeigte auf, dass es den Vertragsparteien übereinstimmend ein dringendes Anliegen war, die

- 27 - Aktien der F.____ (und der J.____) innerhalb der Familie der Vertragsparteien zu behalten. Auch legte sie dar, dass E.____ sowie I.____ einem Erbvorbezug bzw. einer Übertragung der Aktien auf die Kinder ohne der in Ziff. III.2.c vorgesehenen Veräusserungsbeschränkung nicht zugestimmt hätten. Selbst der Kläger habe ausgeführt,

mit der Vereinbarung habe verhindert werden sollen, dass einer der Brüder frei über seinen Aktienanteil verfügen könne, und verneint, dass einer der Beklagten nach Abschluss der Vereinbarung seine F.____-Aktien an einen Dritten hätte verkaufen können. Die Vorinstanz stellte weiter fest, dass alle drei Beklagten verneint hätten, dass es denkbar gewesen wäre, nach der Vereinbarung die Aktien noch an Dritte zu verkaufen. E.____ habe als Zeugin ausgesagt, das Erwerbsrecht in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 sei stets verbindlich gewesen, es habe nie einen Moment gegeben, in dem die Söhne ihre F.____-Aktien frei einem Dritten hätten verkaufen können, und sie einem Vertrag, bei welchem dies der Fall gewesen wäre, nicht zugestimmt hätte (act. 139 S. 38 f.). Die Vorinstanz ging ferner auf die Zeugenaussagen von I.____ ein. Dieser habe ausgeführt, die Regel über den Verkauf der Aktien sei "sakrosankt" gewesen und ein Verkauf der Aktien der F.____ an Dritte sei danach "nur über seine Leiche" möglich gewesen (act. 139 S. 39). Die Vorinstanz wies ferner auf das E-Mail von I.____ vom 18. Dezember 2011 einige Tage vor der öffentlichen Beurkundung der Vereinbarung 2011 hin, worin er Rechtsanwalt X.____ den Auftrag erteilte, die Verträge so schlank wie möglich zu halten, alle wesentlichen Punkte zu definieren und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass später das "fine-tuning" nachgeholt werde. Die Vorinstanz berücksichtigte ebenso das E-Mail von I.____ an die Parteien vom 25. Dezember 2011, welches dieser mit den Worten beendete: "Soviel zu den wesentlichen Punkten. Unserer Vereinbarung. Einstimmig kann sie jederzeit geändert werden." Im Rahmen des Verhaltens der Parteien nach Vertragsschluss hob die Vorinstanz hervor, dass I.____ dem Beklagten 2, als dieser den Wunsch geäußert habe, seine F.____-Aktien zu verkaufen, erklärt habe, dass der Punkt Bewertung in der Vereinbarung 2011 sakrosankt sei (act. 139 S. 40 f. mit Verweis auf Prot. Vi S. 91 u. S. 97, vgl. auch Prot. Vi S. 142 - 144). Die Vorinstanz zog aufgrund dieser Indizien und Beweise den Schluss, es stehe fest, dass die vereinbarte Beschränkung der Veräusserbarkeit der Aktien

- 28 - gemäss Ziff. III.2.c eine *conditio sine qua non* für die Schenkungen der F.____-Aktien an die Parteien gewesen sei. Wäre die Klausel mangels Umsetzung bzw. Konkretisierung bis heute nicht verbindlich zustande gekommen, stünde dies in eklatantem Widerspruch zum von allen Vertragsparteien angestrebten Ziel, die Aktien in der Familie zu halten (act. 139 S. 40).

E. 5.5

Diese überzeugende und sorgfältige Auslegung durch die Vorinstanz vermag der Kläger mit seiner gegenteiligen Meinung (act. 137 S. 18 ff.) nicht zu entkräften. Die Aussagen von I.____, es habe sich erst um eine Grundsatzregelung im Sinne einer Verfassung gehandelt und es hätte der Prozess eines Verkaufs noch in einem Aktionärsbindungsvertrag und in den Statuten detailliert und insbesondere ausgeführt werden müssen, was ein Vorkaufsfall und was ein Vorhandfall bedeute, vermögen das anhand zahlreicher vertragsrelevanter Umstände und Aussagen aller Parteien sowie zweier Zeugen erzielte Auslegungsergebnis der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Dass auch gemäss I.____ "Details" noch zu regeln waren, spricht Gegenteilig dafür, dass die Grundsätze und die wesentlichen Elemente des Kaskadenerwerbsrechts verbindlich fixiert wurden. Es wäre angesichts der sich aus den Befragungen herauskristallisierten eminenten Wichtigkeit für alle, die F.____-Aktien in der Familie zu halten, nicht nachvollziehbar, wenn die Verkaufseinschränkungen nur gelten sollten, falls die Ausführungsbestimmungen in einem Aktionärsbindungsvertrag detailliert und die F.____-Inhaberaktien in vinkulierte F.____-Namenaktien umgewandelt sein würden, hätte damit die Nachfolgeregelung doch

nicht mehr vor der bevorstehenden Abstimmung zur Erbschaftssteuerinitiative getroffen werden können, wäre möglicherweise auf Jahre hinaus verzögert worden oder hätte durch einen zwischenzeitlichen Verkauf gar vereitelt werden können. Bis heute kam kein Aktionärsbindungsvertrag zustande. Auch die Ausführungen des Rechtsvertreters des Klägers im Schlussvortrag (vgl. act. 137 S. 19 f.) sind nicht geeignet, die sorgfältige subjektive Auslegung der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen. Es ist unbestritten, dass gewisse Modalitäten in einem (zusätzlichen) Aktionärsbindungsvertrag noch hätten konkretisiert werden sollen und die F.____-Inhaberaktien (auch aufgrund einer Gesetzesänderung) in F.____-Namenaktien umzuwandeln waren. Das Fehlen einer detaillierten Regelung führt aber nicht dazu, dass am

- 29 - 28. Dezember 2011 kein verbindlicher Vertrag über ein Erwerbsrecht zustande kommen konnte. Der Kläger vergisst, dass bei einer Einigung über die wesentlichen Punkte des Erwerbsrechts anhand einer objektivierten Auslegung oder Vertragsergänzung zu prüfen ist, ob und wie sich die Parteien in den unwesentlichen Punkten ("Details") geeinigt haben bzw. hätten. Einigkeit besteht, dass insbesondere in Bezug auf die hier nicht interessierende Nachfolge an den J.____-Aktien gewisse Anliegen von I.____ zu klären waren, wie die Mitwirkung der Söhne am operativen Geschäft der J.____. Im Gegensatz zu den F.____-Aktien, deren Schenkung an die Parteien noch am Tag der Vereinbarung 2011 vollzogen wurde, gingen die J.____-Aktien bis heute, soweit ersichtlich, nicht ins Eigentum der Beklagten über. Ob und in welchem Umfang die Vereinbarung in Bezug auf die J.____-Nachfolge verbindlich vereinbart wurde, ist hier aber nicht zu prüfen.

E. 5.6

Das Ergebnis der subjektiven Auslegung durch die Vorinstanz wird durch weitere Indizien erhärtet. Die Vereinbarung ist in die drei Abschnitte (I) Parteien, (II) Ausgangslage und (III) Vereinbarung unterteilt. Die Systematik sowie der Titel des Abschnittes III unterstreichen, dass es sich nicht um eine blosser Absichtserklärung (paper of intent) handeln sollte, sondern die Parteien den tatsächlichen Willen hatten, die in Abschnitt III vorgesehenen Regelungen vertraglich verbindlich festzulegen. Darauf deuten des Weiteren die Umstände hin, dass die für letztwillige Nachfolgeregelungen gesetzlich vorgeschriebene aufwändige Form der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung zweier Zeugen (act. 4/1 S. 10 und 12; Art. 512 ZGB) eingehalten wurde und der Notar einleitend erklärte, die Parteien hätten ihm gleichzeitig und übereinstimmend ihren gemeinsamen Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde zu verfassen (act. 4/1 S. 2). Die Verbindlichkeit der Regelung wird überdies in Ziff. II.5 hervorgehoben. Darin bekundeten I.____ und E.____ ihren Willen, heute (d.h. am 28. Dezember 2011) eine Nachfolgeregelung zu treffen. Auch Ziff. III.9 der Vereinbarung unterstreicht den Bindungswillen. Darin wurde bestimmt, dass derjenige, der die Vereinbarung anzufechten oder zu durchkreuzen versuche, hiermit bezüglich der Nachlasse von I.____ und E.____ auf den Pflichtteil gesetzt werde. Deutlicher lässt sich der Wille, eine verbindliche Regelung im Sinne der Vereinbarung 2011 Ziff. III zu schliessen, kaum ausdrücken. Auch bestätigt der Umstand, dass I.____ später

- 30 - die Vereinbarung 2011 wegen Willensmängeln (Irrtum) angefochten hat, nichts anderes, als dass er selber vom Zustandekommen der Nachfolgeregelung ausging (act. 17/11 S. 5). Schliesslich spricht die Argumentation des Klägers für die Verbindlichkeit der Regelung, es handle sich bei der Übertragung der 1'375 J.____-Aktien von I.____ an ihn

nicht um eine Gegenleistung für die Kauf- rechtseinräumung zugunsten der K._____, sondern um eine Schenkung, weil er sich als einziger der vier Söhne an die Vereinbarung 2011 gehalten und operati- ve Führungsaufgaben in der J._____ übernommen habe (act. 137 S. 56).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.